

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird

Durch die Änderung des Waffengesetzes 1996 mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 wurde § 17 Abs. 3b eingefügt. Danach sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Jägerinnen und Jäger soll daher die waffenrechtliche Regelung im Oö. Jagdgesetz durch ersatzlosen Wegfall des auch dort seit der vorletzten Waffengesetz-Novelle nur mehr eingeschränkt geltenden Verbotes der Verwendung von Schalldämpfern umgesetzt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 11. April 2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Rathgeb, Kirchmayr, Oberlehner, Ecker, Raffelsberger, Brunner, Hingsamer, Tiefnig

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Graf

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

In § 62 Z 3 entfallen die Wortfolge „Waffen mit Schalldämpfern,“ sowie der letzte Halbsatz.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft